

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 48.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 29. April

1918

Berlin, den 9. April 1918.

Preussische Ausführungsanweisung zur

Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 113).

A. Ersatzmittelstellen.

1. Für jede Provinz (für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Stadt- und Landkreise) wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Ostpreußen u. s. f.“ errichtet. Soweit Provinzialpreisprüfungsstellen vorhanden sind, ist die Ersatzmittelstelle der Provinzialpreisprüfungsstelle anzuschließen. In den übrigen Provinzen ist die Ersatzmittelstelle vorläufig einer vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Bezirkspreisprüfungsstelle (in Ermangelung einer solchen einer örtlichen Preisprüfungsstelle) anzuschließen. Erfolgt später die Gründung einer Provinzialpreisprüfungsstelle, so geht die Ersatzmittelstelle nach näherer Anweisung des Oberpräsidenten auf diese Stelle über.

Für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln und Spandau, sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Groß-Berlin“ in Angliederung an die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin errichtet.

Die Lage der Diensträume und die Briefadresse der Ersatzmittelstellen ist alsbald durch die Amts- und Kreisblätter bekannt zu machen.

2. Die Ersatzmittelstellen bestehen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder Reichsbeamte sein.

Vorsitzender der Ersatzmittelstelle ist der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle, welcher die Ersatzmittelstelle angliedert ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten — für die Ersatzmittelstelle Groß-Berlin vom Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — nach Anhörung des Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle berufen. Die Mitglieder sind der Ersatzlebensmittelindustrie, dem Groß- und Kleinhandel in Lebensmitteln und Verbraucherkreisen des Bezirks der Ersatzmittelstelle zu entnehmen. Außerdem müssen zu Mitgliedern der Ersatzmittelstelle mindestens ein Vorsteher oder stellvertretender Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des Bezirks bestellt werden.

Die Ersatzmittelstellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen je eins Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie des Handels in Lebensmitteln und der Verbraucher, eins der Vorsteher oder stellvertretende Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt sein soll.

Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und Beauftragten der Ersatzmittelstellen sind nach § 9 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.G.Bl. S. 607 und 728), vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzei-

ge von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, falls nicht bereits ihre Vereidigung auf Grund der erwähnten Vorschrift früher erfolgt ist, auf getreue Pflichterfüllung vom Oberpräsidenten (dem Vorsitzenden der staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) bezw. deren Vertreter zu vereidigen.

Die den Ersatzmittelstellen angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach dem für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten Fahrkosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für Mitglieder der Einkommensteuer-Berufungskommissionen festgesetzt sind.

3. Die Ersatzmittelstellen sind bei der Angliederung an eine Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstelle Abteilung einer staatlichen Behörde. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den für die Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstellen ergangenen Vorschriften (Erlaß vom 2. Mai 1916 III 4256 M. f. S. u. G. usw.) außerplanmäßig zu verrechnen.

Im Falle der Angliederung an eine kommunale Preisprüfungsstelle bilden die Ersatzmittelstellen Abteilungen einer kommunalen Behörde. Die Kosten sind von den Kommunalverbänden zu decken, welche Träger der Preisprüfungsstellen sind. Diesen Kommunalverbänden fließen andererseits auch die Einnahmen aus den Gebühren der Ersatzmittelstellen zu.

Die Anwendung des Portoablösungsvermerks für Dienstsachen ist nur den im Absatz 1, nicht aber den im Absatz 2 genannten Ersatzmittelstellen gestattet.

4. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ersatzmittelstellen führt in erster Instanz der Oberpräsident (in Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle), in oberster Instanz der Staatskommissar für Volksernährung und der Minister des Innern gemeinschaftlich.

B. Verfahren vor den Ersatzmittelstellen.

1. Der Antrag auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels ist schriftlich einzureichen. Außer den im § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914 hergestellt bezw. in den Verkehr gebracht hat,
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist,
4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.G.Bl. S. 467), das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln vom 26. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 588) bestraft ist,

Verordnung betr. Höchstpreise für Fleisch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941) über die Regelung des Fleischverbrauchs in Verbindung mit den Vorschriften des Bundesrats vom 25. September bis 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728) betreffend die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird für den Bezirk der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Preis für ein Pfund darf bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend genannten Beträge nicht übersteigen:

Der § 1 der Verordnung des Magistrats vom 19. Mai 1917 erhält folgenden Wortlaut:

I. Rindfleisch

	f. d. Pfd.
Suppen- und Bratfleisch mit 30% Knochenbeilage	2,20 Mt.
Küfte, Fenden und Roßbraten I. Qualität mit 33 1/3% Knochenbeilage	3,40 "
II.	3,00 "
Frische Zunge, an der Zungengabel quer abgeschnitten ohne Knochen	4,00 "
Milz und Nieren	1,40 "
Ochsenchwanz	1,40 "
Stirn	1,50 "

2. Kalbfleisch

Halb und Brust mit 10% Knochenbeilage	2,20 "
Keule und Rücken mit eingewachsenen Knochen ohne Beilage	2,80 "
Sonstiges Kalbfleisch mit 33 1/3% Beilage einschl. der eingewachsenen Knochen	2,20 "
Leber und Milcher ohne Knochenbeilage	2,80 "
Kalbshäute das Stück	0,40 "
Kalbskopf je nach Größe das Stück	4,50 Mt. bis 6,00 "

3. Schafffleisch

Halb, Brust, Bug und Hammelstück mit eingewachsenen Knochen	2,20 "
Keule und Rücken mit eingewachsenen Knochen	3,20 "

4. Schweinefleisch

Höchstpreise werden nicht festgelegt.

5. Wurst

Blut- und Leberwurst	2,20 "
Fleischwurst und Schwartemagen	2,50 "

§ 2.

Es ist verboten Fleisch ohne Knochen abzugeben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Die Verordnung des Magistrats vom 24. Januar 1918 wird aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 29. April 1918.

Der Magistrat.
Lübke.

Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr 4241—4340 werden am Dienstag, den 30. 4. vorm. 8—12 Uhr bei Hch. Hettinger, Haingasse je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts ausgegeben.

Ortskohlenstelle.

Kurhaus Bad Homburg.

Dienstag, den 30. April, abends 8 Uhr im Konzertsaal

Lichtbildervortrag

von Friedrich Walker-Riga über

„Riga und das Baltenland“.

Eintritt für Inhaber von Kurtax- und Kurhaus-Abonnementskarten frei, reserv. Platz 50 Pfg.

Verboten

ist nach der Straßen-Polizeiverordnung:

1. Das unnötige Peitschenknallen (§ 56).
 2. Das Auslegen von Bettzeug etc. nach der Straßenseite (§ 76).
 3. Das Ausschütteln und Ausklopfen von Teppichen nach der Straßenseite (§ 76).
 4. Das Begießen von Blumen auf Balkonen, insoweit dabei Wasser abträufelt (§ 70 Abs. 1).
 5. Das Bekleimen der Häuser mit Kreide etc. (§ 70 Abs. 2).
 6. Das Abwerfen von Papier, Obstkernen, Scherben etc. auf die Straße (§ 70 Abs. 1 und 28 h).
 7. Das Mitnehmen von Hunden in Nahrungsmittelgeschäfte und auf dem Wochenmarkt (§ 60).
 8. Das Begehen des Trottoirs mit Fleischmulden, Körben, Arbeitsgeräten etc. (§ 28).
 9. Das Spielen mit Kreisel, Reifen etc. auf den Fußsteigen in solchen Straßen durch welche die elektrische Straßenbahn fährt (§ 28 und 64).
 10. Das Singen und Musizieren bei offenem Fenster nach 10 Uhr abends (§ 68 und 69).
 11. Das laute Hämmern und Klopfen auf Häuser und Eisenschienen etc. insofern es nicht in geschlossenen Räumen geschieht. (§ 68 auch § 360, 11 Str. Ges. B).
- Beim Transport von Eisenschienen muß belästigendes Geräusch vermieden werden, durch welche Zwischenlager etc. beim Auf- und Abladen von Eisenschienen müssen dieselben ruhig niedergelegt werden, das Abwerfen ist verboten. (§ 66).
- Das Ausklopfen von kleineren Teppichen, Betten etc. in den Höfen ist nur an Werktagen von 8—11 Uhr vormittags gestattet. (§ 76).
- Zu widerhandlungen werden bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 3. April 1918.

Polizei-Verwaltung.
J. B.: Feigen.

5. ob ein Verfahren wegen Unterfagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 (R.G.Bl. S. 603) gegen ihn schwebt oder geschwebt hat,

6. von wem er die bei der Herstellung des Ersatzlebensmittels verwandten Stoffe bezogen hat.

Dem Antrag ist ferner die Gebühr für das Genehmigungsverfahren von 50 Mark beizufügen.

2. Der Vorsitzende der Ersatzmittelstelle prüft die eingehenden Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antrag auch in einer ihm zu sendenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt, so wird der Antrag durch Bescheid des Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen. Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge, die bei einer unzuständigen Ersatzmittelstelle angebracht sind.

3. Sofern der Vorsitzende den Antrag als vollständig und zulässig ansieht, hat er die zur Vorbereitung der Entscheidung nötigen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten eines Antragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Ersatzmittelstelle mit der Anstellung der Erhebungen und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner Sachverständige zu dem Antrage hören.

Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Absatz 3 der Verordnung) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu gewähren.

4. Die Ersatzmittelstellen haben sich mit einer leistungsfähigen öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt oder mit mehreren Anstalten ihres Bezirks in ständiger engster Fühlung zu halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle vor der Entscheidung über die Genehm. eines Ersatzlebensmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn nötig auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu veranlassen. Als Mitglieder der Ersatzmittelstelle sind in erster Linie die Vorsteher (stellvertretenden Vorsteher) derjenigen Untersuchungsanstalten zu berufen (A II Absatz 3), welche die Erstattung der Gutachten für die Ersatzmittelstelle übernommen haben, damit sie an den Verhandlungen und Entscheidungen der Ersatzmittelstelle mitwirken können. Die durch die Hinzuziehung der Anstalten erwachsenden Kosten sind aus den Einnahmen der Ersatzmittelstellen an Gebühren zu bestreiten.

5. Die Ersatzmittelstelle beschließt über die Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels und über die Zurücknahme der Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß der Antragsteller zu der Verhandlung erscheint. Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschlossen.

Die Verhandlungen der Ersatzmittelstellen sind nicht öffentlich.

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Verhandlung zuzuziehen.

Die Ersatzmittelstelle kann weitere Erhebungen beschließen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Im Falle der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Versagung oder Zurücknahme erfolgt ist.

(Schluß folgt in nächster Nummer.)

Aufforderung betr. Ablieferung von Getreide.

Es ist festgestellt, daß viele Getreidebesitzer bei der Aussaat der Winter- und Frühjahrsernte von dem ihnen bei dem Ausbruch belassenen Getreide, Roggen, Weizen, Gerste und Hafer, auch Hülsenfrüchte, größere Mengen erübrigt haben, sei es durch anderweite Bebauung einzelner Ackerflächen oder durch Bezug von Originalsaatgetreide oder durch übermäßige Anforderung von Saatgut bei dem Ausbruch usw.

Ich mache alle diejenigen Besitzer, die davon betroffen sind, darauf aufmerksam, daß das erübrigte Getreide und die Hülsenfrüchte nach wie vor der Beschlagnahme für den Kommunalverband unterliegen, und fordere die betreffenden Betriebsinhaber auf Grund der Vorschriften in der Reichsgetreideordnung vom 21. 6. 17. auf, die zur Abgabe noch rückständigen Mengen unverzüglich an den Kommunalverband durch den zuständigen Aufkäufer abzuliefern.

Den Endtermin der Ablieferung setze ich hiemit auf den 15. Mai 1918 fest. Hiernach werden sofort auf Grund der Wirtschaftskarte für die einzelnen Betriebe im Zusammenhang mit der neuen Ernterflächenerhebung 1918 die abzuschießenden Berechnungen stattfinden und gegen alle säumigen Ablieferer in der vorbezeichneten Angelegenheit, sowie gegen solche, die überhaupt noch nicht auf Grund des Ausbruchergebnisses ihrer Ablieferungspflicht in voller Höhe Genüge geleistet haben, im Zwangswege vorgegangen, und Zuwiderhandlungen, welche sich durch die Zurückhaltung von selbst ergeben, strafrechtlich verfolgt werden.

Um unnötigen Bestrafungen frühzeitig vorzubeugen, fordere ich die Magistrate und Gemeindevorstände auf, sofort in der Gemeinde im Sinne meiner Aufforderung auf die Erfüllung der geforderten Ablieferung hinzuwirken, meine Aufforderung wiederholt bekannt zu machen und mir über das Geschehene bis zum 25. Mai ds. Js. bestimmt zu berichten.

Ich mache die Magistrate und Gemeindevorstände weiter auf die Vorschriften in §§ 39 und 40 der Reichsgetreideordnung besonders aufmerksam.

Bad Homburg v. d. H., 24. April 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 16. April 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1—2 des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten April bis Juni, Oktober, Dezember 1917 gewährte Kriegslieferungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der Königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen. Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung, Stallung, Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Regierungshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 22. April 1918.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

gez.: Berger.

Bad Homburg v. d. H., den 24. April 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepandt.

Nutzholz-Verkauf.

Oberförsterei Hofheim. Schutzbezirk Gppstein.

Montag, den 6. Mai Vorm. 10 Uhr in Vorebach bei Christian Großmann aus den Distr. 9b, 10b Vottischewald, 16, 17, 18 Entenpfuhl und Inzgemein:

Eichen: 115 Stämme = 125,84 fm, bis 74 cm Durchmesser, 34 Nm. Nusscheit, Küferholz;

Buchen: 182 Stämme = 130,21 fm. darunter 1 Kirschbaum, 52 Nm. Nusscheit;

Erlen: 8 Nm. Nusscheit.

Verzeichnisse der Stämme durch die Oberförsterei; auch bei Großmann liegt ein Verzeichnis auf.

Mobiliar-Versteigerung

Mittwoch, den 1. Mai, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr

beginnend versteigere ich im gefl. Auftrage der **Frau H. Wiegand** Wwe. im

Gasthause „Zur Neuen Welt“ dahier, Luisenstr. 131 nachverzeichnete Mobiliargegenstände öffentl. freiwillig gegen gleichbare Zahlung an den Meistbietenden:

10 Betten teils mit Roßhaar, eine Partie Federdeckbetten und Kissen, Waschkomode und Waschtische, Nachtschränken, 1 Aufsatz für Küchenschrank, 1 Sessel, 2 Spiegel, 2 zwei- und 1 eintürigen Kleiderschrank u. a. mehr.

Karl Knapp,

Auktionator & Taxator

NB. Besichtigung $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Versteigerung.

Versteigerungen

und **Ab估ätzungen** von **Mobilien, Schäden aller Art**, sowie sachgemäße Erledigungen von **Pfandverkäufen, Nachlassen, Konkursen**.
ferner Uebernahme ganzer **Haushaltungen, Einzelmöbel** gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von Mobilien, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43. Telefon 772.

Hoffriseur Kesselschläger's Abteilung für Schönheitspflege

Bad Homburg

Luisenstrasse 87.

Gesichtsampfbäder Unschädliche vollständige Beseitigung lästiger Haare.

Fingernagelpflege — Fußpflege — Kopf- und Gesichtsmassage.

Begehrte Artikel: Schöne Augen durch Original-Augenfeuer.
Haufnähmittel zur Beseitigung der Gesichtsfalten, Krähenfüßen usw.

Möbliertes Wohnhaus

frei am Walde gelegen mit etwas Land oder Obstgarten, möglichst Stallung, in Bad Homburg oder Umgebung auf mehrere Jahre zu mieten gesucht.

Offerten an

J. Fuld, Sensal.

Zum Kurantenthalt

Zimmer mit voller Pension gesucht. Angebote mit Preisangabe erbittet

Alexander Kaehler,

Braunschweig, Fallersleberstr. 17.

Suche

Waldmeister

sowie alle anderen Kräuter zu kaufen.

Alfred Hemmann

Vegetabilien u. Waldprodukten Großhlg.

Gera-Renß.

Postschließfach 144.

Welches Hotel oder Villa hat **Gespül** abzugeben?

Gef. Offerten unter **L. 100** an die Geschäftsstelle des Blattes.

Fräulein

in allen **Büroarbeiten** erfahren sucht Stellung. Off. unter **F. B.** an die Geschäftsstelle des Bl.